



Dezember 2017

# Förderung „Winterfit“

Richtlinien  
gültig bis:  
30.11.2018



LAND  
SALZBURG

KLIMA + ENERGIE  
**2050**

## Inhalt

1	Wer kann um eine Förderung ansuchen? .....	3
2	Was wird gefördert? .....	3
3	Nicht gefördert wird.....	3
4	Art und Ausmaß der Förderung .....	4
4.1	Förderhöhe .....	4
5	Verfahren .....	6
5.1	Antragstellung .....	6
5.2	Förderablauf .....	6
5.3	Registrierung für befugte Unternehmen .....	8
5.4	Bestätigung der Teilnahme an der Aktion für bereits registrierte befugte Unternehmen .....	8
5.5	Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung .....	8
6	Spezielle Förderungsbestimmungen.....	8
	<i>Anhang 1: Teilnahmebedingungen für Winterfit- Partnerinstallateure .....</i>	<i>9</i>
	<i>Anhang 2: Mit nur 3 Klicks Winterfit Partnerinstallateur werden.....</i>	<i>10</i>

### Weitere Auskünfte:

**Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie**  
**Referat 4/04 - Energiewirtschaft und -beratung**

Fanny-von-Lehnert-Straße 1

Postfach 527 | A-5010 Salzburg

Telefon: 0662 8042 2347 oder 0662 8042 3693

Fax: 0662 8042 3155

E-Mail: [foerdermanager@salzburg.gv.at](mailto:foerdermanager@salzburg.gv.at)

[www.energieaktiv.at](http://www.energieaktiv.at)

Die Bezeichnungen von Personen, Personengruppen, Funktionen usw. gelten unabhängig vom jeweiligen grammatikalischen Geschlecht des gewählten Begriffs selbstverständlich für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## 1 Wer kann um eine Förderung ansuchen?

- 1.1. Privatpersonen, welche Eigentümer oder Mieter von Bauten im Bundesland Salzburg sind. Der Mieter muss die Zustimmung des Eigentümers nachweisen.
- 1.2. Unter Bauten werden ganzjährig zu Wohnzwecken genutzte Gebäude verstanden (Hauptwohnsitz - keine Zweit- oder Ferienwohnsitze).  
**Einzelhäuser** (einzeln, freistehend errichtete Gebäude mit höchstens 5 Wohnungen),  
**Doppelhäuser** (zwei auf einer Liegenschaft befindliche, unmittelbar aneinander gebaute Gebäude), **Reihenhäuser** und **Bauernhäuser** (inkl. Nebengebäude).

3

## 2 Was wird gefördert?

- 2.1. Es wird die Optimierung und Effizienzsteigerung bestehender Heizungsanlagen und thermischer Solaranlagen entsprechend diesen Richtlinien gefördert.
- 2.2. Die Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und die Maßnahmen von einem befugten Unternehmen fach- und normgerecht durchgeführt werden.

**Geförderte Maßnahmen können sein:** (Details entnehmen Sie bitte Pkt. 4.1. dieser Richtlinien)

- Inanspruchnahme einer Energieberatung
- Inspektion der Heizungsanlage und der thermischen Solaranlage (Winterfit - Anlagenerhebung)
- Austausch auf Hocheffizienzpumpen (EEI von max. 0,23)
- Einbau von voreinstellbaren Thermostatventilen
- Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage
- Dämmung von ungedämmten, frei liegenden Heizungsrohren
- Nachrüsten eines Wärmemengenzählers für Wärmepumpen (falls nicht elektronisch ablesbar)
- Nachrüsten eines Wärmemengenzählers für thermische Solaranlagen (falls nicht elektronisch ablesbar)
- Austausch des Heizmediums (mit Aufbereitung) - „Sockelförderung“
- Wartung der thermischen Solaranlage

## 3 Nicht gefördert wird

- 3.1. Neue Heizungsanlagen. Der Wärmebereitsteller oder die thermische Solaranlage muss mindestens drei Jahre alt sein.

- 3.2. Doppelförderungen des gleichen Fördergegenstandes sind grundsätzlich ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind Förderungen der Wohnsitzgemeinden.

Die Förderung einer neuen Heizungs- bzw. thermischen Solaranlage ist zeitgleich mit der Aktion Winterfit nicht möglich. Sollte sich bei einem bestehenden Winterfit-Förderansuchen herausstellen, dass aus technischen Gründen eine neue Anlage installiert werden muss bzw. eine neue Anlage energetisch sinnvoll ist, ist vor Ansuchen um die Förderung der Neuanlage die Auszahlung der Winterfit-Förderung abzuwarten.

- 3.3. Nicht förderfähig sind Skonti & Rabatte, auch wenn sie nicht in Anspruch genommen werden.
- 3.4. Wurde in der Vergangenheit für das betreffende Objekt bereits eine Winterfit-Förderung in Anspruch genommen, ist die Inspektion der Heizungsanlage und / oder der thermischen Solaranlage (Winterfit - Anlagenerhebung) nicht mehr förderbar.
- 3.5. Wurde innerhalb der letzten 12 Monate, gerechnet ab der Antragstellung, eine verpflichtende Energieberatung zum Zwecke der Förderung durchgeführt, so ist diese Maßnahme im Rahmen der Aktion Winterfit nicht förderbar.

## 4 Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung kann in Form eines nicht rückzahlbaren Direktzuschusses pro Anlage gewährt werden.

Wenn bereits in der Vergangenheit eine Winterfit-Förderung gewährt wurde, kann im Folgejahr der letzten Winterfit-Förderung (Datum der Auszahlung) die Förderung wieder beantragt werden, wobei die Maßnahme Inspektion der Heizungsanlage und / oder der thermischen Solaranlage (Winterfit - Anlagenerhebung) von dieser Regelung ausgenommen ist (siehe Pkt. 3.4. dieser Richtlinien).

Die Förderung ist auf maximal 100% der gesamten förderungsrelevanten Investitionskosten begrenzt.

### 4.1 Förderhöhe

#### ■ Empfohlene Energieberatung

Wird eine kostenlose Energieberatung der Energieberatung Salzburg in Anspruch genommen und neben der Maßnahme „Inspektion der Heizungsanlage und der thermischen Solaranlage (Winterfit - Anlagenerhebung)“ noch eine oder mehrere andere Maßnahmen umgesetzt, erhöht sich die Förderung um € 100,-.

Das Beratungsprotokoll darf nicht älter als ein Jahr sein, gerechnet ab der Antragstellung. Die Beratung muss spätestens vor der Eingabe der Anlagenerhebung in den Fördermanager erfolgt sein.

Bei einer verpflichtenden Energieberatung im Rahmen einer anderen Förderung ist diese Maßnahme nicht mehr förderbar (siehe Pkt. 3.5. dieser Richtlinien).

■ **Inspektion der Heizungsanlage und der thermischen Solaranlage (Winterfit - Anlagenerhebung)**

Die Förderung für die gemäß diesen Richtlinien definierte Winterfit - Anlagenerhebung mit Verbesserungsvorschlägen beträgt pauschal € 150,--.

Dazu ist der Fragebogen Winterfit - Anlagenerhebung im FörderManager auszufüllen.

Vom an der Aktion teilnehmenden befugten Unternehmen darf dafür eine Pauschale in Höhe von max. € 175,-- (inkl. USt.) verrechnet.

Wird vom Förderwerber eine oder mehrere empfohlene Maßnahmen umgesetzt, erhöht sich die Pauschalförderung auf € 175,--.

Die Durchführung der Anlagenerhebung muss in der Rechnung angegeben sein.

■ **Austausch des Heizmediums (mit Aufbereitung) - „Sockelförderung“**

Für Maßnahmen an der Heizungsanlage, bei denen ein Austausch des Heizmediums erforderlich ist, wird eine Sockelförderung von € 200,-- gewährt, wenn die Anlage mit nach **ÖNORM H 5195-1 aufbereitetem Heizungswasser** befüllt wird. Dazu ist ein Prüfprotokoll über die Aufbereitung des Heizungswassers online hochzuladen. Als Prüfprotokoll ist die entsprechende Vorlage des Landes Salzburg bzw. ein Formular gleichen Inhalts zu verwenden.

■ **Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage**

Die Förderung für die Durchführung des hydraulischen Abgleichs beträgt pauschal € 200,--.

Der hydraulische Abgleich ist mit einem Protokoll zu dokumentieren und online hochzuladen.

Als Prüfprotokoll ist die entsprechende Vorlage des Landes Salzburg bzw. ein Formular gleichen Inhalts zu verwenden.

Die Durchführung des hydraulischen Abgleichs muss in der Rechnung angegeben sein.

■ **Austausch auf Hocheffizienzpumpen (EEL von max. 0,23)**

Die Förderung für den Austausch von Umwälzpumpen (Heizung, Warmwasserzirkulation, Solar) auf Hocheffizienzpumpen (EEL von max. 0,23) beträgt € 100,-- pro Pumpe.

*Bei Heizungspumpen in Zweirohrheizungsanlagen ist der hydraulische Abgleich verpflichtend durchzuführen! (Der hydraulische Abgleich wird dabei mit € 200,-- gefördert.)*

*Bei Einrohrheizungen kann der hydraulische Abgleich entfallen, wenn zur Durchführung wesentliche finanzielle und/oder technische Aufwendungen nötig sind. Es ist jedoch zumindest die Durchflussmenge der Pumpe angepasst an die Heizlast einzustellen und ebenfalls ein Protokoll darüber vorzulegen.*

Die getauschte Anzahl der Umwälzpumpen muss in der Rechnung angegeben sein.

■ **Einbau von voreinstellbaren Thermostatventilen**

*(Nur in Verbindung mit dem hydraulischen Abgleich förderbar!)*

Die Förderung für den Austausch von nicht voreinstellbaren gegen voreinstellbare Ventile beträgt € 20,-- pro getauschtem Ventil.

Die getauschte Anzahl der Ventile muss in der Rechnung angegeben sein.

■ **Dämmung von ungedämmten, frei liegenden Heizungsrohren**

Die Förderung der Dämmung von ungedämmten, frei liegenden Heizungsrohren beträgt € 200,--. Die Maßnahme ist durch zwei Fotos, jeweils eines vor und nach der Durchführung der Maßnahme sowie einer entsprechenden Rechnung zu dokumentieren und hochzuladen.

Folgende Mindestdämmstärken, bezogen auf den Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda$  von 0,035 W/mK sind einzuhalten. Bei Materialien mit anderen Wärmeleitfähigkeiten  $\lambda$  als 0,035 W/mK sind die Mindestdämmstärken mit geeigneten Rechenverfahren umzurechnen.

Leitungen / Armaturen in nicht konditionierten Räumen	2/3 des Rohrdurchmessers, jedoch höchstens 100 mm
Leitungen / Armaturen in konditionierten Räumen	1/3 des Rohrdurchmessers, jedoch höchstens 50 mm

■ **Wartung der thermischen Solaranlage**

Die Förderung für die Wartung der thermischen Solaranlage beträgt € 200,--.

Es ist ein Analyseprotokoll des Wärmeträgers und ein Foto des Manometers mit erkennbarem Anlagendruck hochzuladen.

Als Prüfprotokoll ist die entsprechende Vorlage des Landes Salzburg bzw. ein Formular gleichen Inhalts zu verwenden.

■ **Nachrüsten eines Wärmemengenzählers für Wärmepumpen und / oder thermischen Solaranlagen (falls nicht elektronisch ablesbar)**

Die Förderung der Nachrüstung eines Wärmemengenzählers für die Solar- bzw. Wärmepumpen (falls nicht elektronisch ablesbar) beträgt € 400,--.

Bei Wärmepumpen ist dazu der Einbau eines Stromverbrauchszählers für die Wärmepumpe erforderlich, insofern dieser noch nicht vorhanden ist.

Die Führung einer Energiebuchhaltung unter [www.energieausweise.net](http://www.energieausweise.net) wird empfohlen.

## 5 Verfahren

### 5.1 Antragstellung

Die Geschäftsstelle für die Bearbeitung der Förderungsansuchen ist das Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4, Referat 4/04.

Die Antragstellung ist ausschließlich elektronisch unter [www.energieaktiv.at](http://www.energieaktiv.at) einzureichen.

### 5.2 Förderablauf

■ **Antragstellung**

Der Online- Förderantrag muss **vor Beauftragung der Maßnahme** gestellt werden. **Mit der Umsetzung der Maßnahmen darf mit Ausnahme der Maßnahme „Inspektion der Heizungsanlage und der thermischen Solaranlage (Winterfit - Anlagenerhebung)“ erst nach Übermittlung des unterfertigten Förderangebots begonnen werden.** Ein vorzeitiger Umsetzungsbeginn ist nicht möglich und führt zum Förderausschluss.

Das Förderansuchen und alle sonstigen erforderlichen Unterlagen sind auf der Internet Förderplattform [www.energieaktiv.at](http://www.energieaktiv.at) abrufbar. Dort sind auch aktuelle Informationen zum Download angeführt.

Nach Erstanmeldung erhält der Förderwerber ein Mail mit einem Link zu seinem persönlichen Förderansuchen. Für eine erfolgreiche Übertragung des Ansuchens auf die Internet-Plattform muss dieses vollständig ausgefüllt sein.

Mit diesem Link kann jederzeit auch der Status des Förderantrags eingesehen werden.

■ **Eingabe der Anlagenerhebung nach Start des Förderantrages**

Der vom Förderwerber beauftragte und befugte Haustechniker erhält elektronisch die Information, dass ein Förderansuchen gestellt worden ist.

Im Zuge der Online-Eingabe der Anlagenerhebung sind die Daten und die Unterlagen (Foto der ungedämmten Rohrleitungen und Armaturen bei der Maßnahme „Dämmung von ungedämmten, frei liegenden Heizungsrohren“) der Maßnahme durch das vom Förderwerber be-

auftragte und befugte Unternehmen an die Internet-Förderplattform hochzuladen.

■ **Begutachtung des Förderansuchens und der Anlagenerhebung**

Die Begutachtung des Förderansuchens und der Anlagenerhebung hinsichtlich der Einhaltung der Förderrichtlinien erfolgt durch die Geschäftsstelle.

■ **Förderangebot**

Nach positivem Abschluss des Begutachtungsverfahrens wird dem Förderwerber von der Geschäftsstelle das schriftliche Förderangebot übermittelt.

**Nach Unterfertigung des Förderangebots durch den Förderungsempfänger und Rückübermittlung** an die Förderstelle wird diese Vereinbarung für den Fördergeber und den Förderempfänger für **6 Monate ab Ausstellungsdatum verbindlich**.

■ **Durchführung der Maßnahme(n)**

■ **Nach Durchführung der Maßnahme(n)**

Nach Durchführung der Maßnahme sind der Geschäftsstelle vom Förderwerber die Verwendungsnachweise (Rechnungen, Teilrechnungen, Anzahlungen, etc. und Einzahlungsbestätigungen) vorzulegen. Aus den Verwendungsnachweisen hat die Adresse des geförderten Objektes hervorzugehen.

Die Abrechnung hat aufgegliedert nach den umgesetzten Maßnahmen und abgegrenzt für die Fördermaßnahme, zu erfolgen.

Die aufgewendete Arbeitsleistung Arbeitszeit hat aus der Abrechnung hervorzugehen.

Bei Pauschalrechnungen sind zumindest die einzelnen Maßnahmen (einschließlich verbauter Stückzahlen) sowie die Arbeitsleistung als eigene Rechnungspositionen darzustellen.

Für die Maßnahme „Inspektion der Heizungsanlage und der thermischen Solaranlage (Winterfit - Anlagenerhebung)“ ist auf der Rechnung der Nettobetrag dieser Rechnungsposition anzugeben.

■ **Bestätigung der Umsetzung der Maßnahme(n)**

In der Folge muss das befugte Unternehmen online im Fördermanager bestätigen, dass die Maßnahmen umgesetzt wurden und die entsprechenden Nachweise (Fotos, Protokolle, Gutachten etc.) hochladen.

■ **Abschluss**

Abschließend ist dem Förderungswerber eine Mitteilung über die Anweisung des Förderbetrags zu übermitteln.

■ **Ablehnung**

Allfällige Ablehnungen sind von der Geschäftsstelle zu begründen. Es können bei Missachtung dieser Richtlinien auch einzelne Maßnahmen abgelehnt werden.

■ **Kontrolle**

Die Förderstelle behält sich vor, neben der Überprüfung der vorgelegten Dokumente auch vor Ort Kontrollen durchzuführen. Wer eine gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, macht sich gemäß § 153b des Strafgesetzbuches strafbar.

### **5.3 Registrierung für befugte Unternehmen**

Für jedes befugte Unternehmen ist eine Erst-Registrierung erforderlich.

Die „Registrierung für befugte Unternehmen“ kann online und kostenlos auf der Seite [www.energieaktiv.at](http://www.energieaktiv.at) durchgeführt werden. Nach erfolgter Prüfung durch die Geschäftsstelle wird die Neuanmeldung zur Nutzung frei geschaltet. Anschließend kann/können sich der/die Benutzer des befugten Unternehmens mit Benutzername und Passwort anmelden.

(Teilnahmebedingungen für Installateure: siehe Anhang 1)

### **5.4 Bestätigung der Teilnahme an der Aktion für bereits registrierte befugte Unternehmen**

Für bereits im FörderManager registrierte Unternehmen ist eine aktive Bestätigung in ihrem FörderManager-Profil erforderlich, welches die Teilnahme an der Aktion Winterfit bestätigt.

(Teilnahmebedingungen für Installateure: siehe Anhang 1, Beschreibung des Bestätigungsvorgangs: siehe Anhang 2)

### **5.5 Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung**

Für die Einholung allenfalls erforderlicher Bewilligungen der Maßnahmen ist der Förderwerber selbst verantwortlich.

## **6 Spezielle Förderbestimmungen**

Die allgemeinen Förderbedingungen (siehe [www.energieaktiv.at](http://www.energieaktiv.at) unter Downloads) sind zu akzeptieren und einzuhalten.



## Anhang 1

### **Teilnahmebedingungen für Winterfit- Partnerinstallateure**

*Eine Gemeinschaftsaktion der Installateurbetriebe und dem Land Salzburg.*

Mit dem Beitritt verpflichtet sich der Installateurbetrieb zu folgenden Punkten:

- Der Ablauf und die Inhalte der Aktion und die zugehörigen Förderrichtlinien sind einzuhalten. Die erforderlichen Termine werden zeitgemäß wahrgenommen.
- Bei der Beratung wird auf Wunsch der Termin mit einem Berater der Energieberatung Salzburg gemeinsam wahrgenommen.
- Die für die Aktion vorgesehenen Dokumente laut Förderrichtlinie sind zu verwenden (Anlagenerhebung, Protokoll hydraulischer Abgleich, Analyseprotokolle, Fotos, Rechnung) und in der jeweils erforderlichen Form zur Verfügung zu stellen.
- Der Installateurbetrieb ist ausdrücklich damit einverstanden, als „Winterfit-Partner“ vermittelt zu werden. Dabei dürfen die Firmendaten weitergegeben und auf der Internet-Plattform [www.energieaktiv.at](http://www.energieaktiv.at) veröffentlicht werden.
- Jedem Endkunden wird für die Anlagenerhebung und das Ausfüllen des Erhebungsbogens maximal € 175,--(inkl. USt.) verrechnet.
- Die Rechnung hat §11 UStG zu entsprechen.
- Der Betrieb nimmt an den von der Innung im Rahmen der Aktion „Winterfit“ angebotenen Schulungen teil. Die Geschäftsführung hat dabei sicherzustellen, dass die im Rahmen der Aktion „Winterfit“ beteiligten Mitarbeiter in diese Schulungsmaßnahmen und alle notwendigen Informationen der Aktion „Winterfit“ voll eingebunden sind.

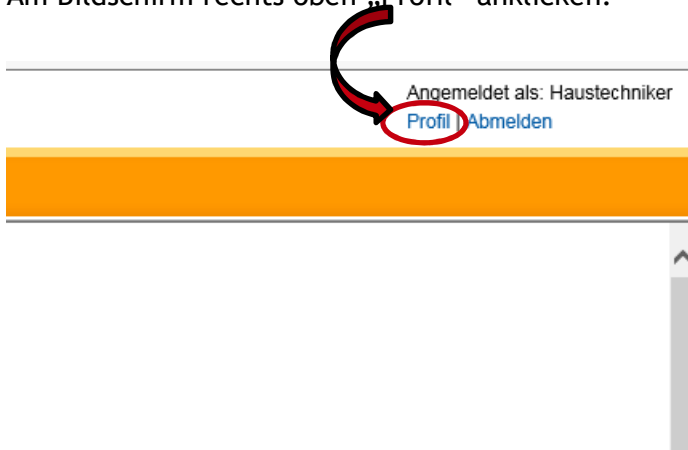
Die Teilnahme an der Aktion als Partnerinstallateur kann jederzeit widerrufen werden.

## Anhang 2

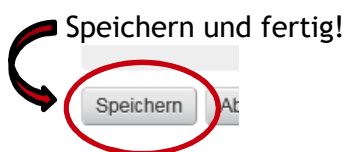
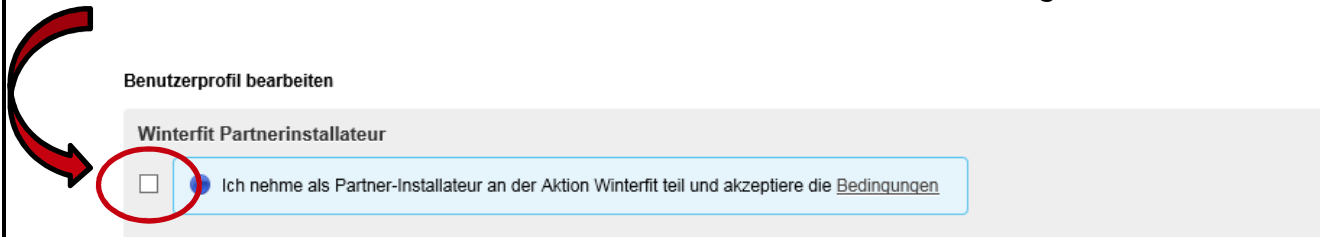
### Mit nur 3 Klicks Winterfit Partnerinstallateur werden

... und so einfach geht 's:

1. Im Fördermanager [www.energieaktiv.at](http://www.energieaktiv.at) in ihrem bestehenden Login mit Benutzer und Passwort als Haustechniker anmelden.
2. Am Bildschirm rechts oben „Profil“ anklicken.



3. Mit einem Klick die Teilnahme als Winterfit Partnerinstallateur bestätigen:



Danach kann sie jeder private Heizungsbesitzer in Salzburg als Installateur auswählen und mit Ihnen seine Heizung „winterfit“ machen.